



# Angelsportgemeinschaft Edesheim-Leinetal 1994 e.V.

## Gewässerordnung

1. Es darf nur in den auf der Gewässerkarte schraffiert eingezeichneten Bereichen geangelt werden.  
  
Ausweispapiere (Fischereischein, Fangbuch) für Mitglieder, für Gastangler Tageskarte und Angelprüfung, sind am Gewässer mitzuführen.  
  
Gefangene Fische sind schonend zu behandeln. **Maßige Fische sind sofort waidgerecht (Betäubungsschlag auf das Nachhirn, Herzstich) zu töten !**  
  
Der hintere Teil des Weges (an der Bahn entlang, ab Wendeplatz) ist für das Befahren mit PKW und Motorrad nicht freigegeben.  
  
Bei zugefrorenem See ist das Eisangeln nur auf eigene Gefahr an den Stellen, die sonst vom Ufer aus befischt werden, auszuüben. Es muss ein Sicherheitsabstand von 15 m zu den Fischgehegen eingehalten werden.  
  
Das Betreten der Gehege ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Gewässersperre und Ausschluss aus der Gemeinschaft.
2. Den ASG-Mitgliedern sind auf Verlangen die Berechtigungsnachweise vorzuzeigen. Die genannten Personen sind berechtigt, sich die Fangergebnisse zeigen zu lassen. **Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.**
3. Der Angelplatz ist stets sauber zu halten, das heißt, **dass auch vorgefundener Unrat sofort zu beseitigen ist.** Das Einscharren von Müll etc. ist untersagt. Tote Fische in und am Wasser sind sofort ordnungsgemäß zu entsorgen. **Das Ausnehmen von Fischen ist am Gewässer verboten.**
4. Alle Angelruten sind stets so zu führen, dass benachbarte Angler nicht durch Ködereinwurf, durch Spinnangeln, durch Grundangeln oder durch andere Arten des Angelns gestört oder behindert werden.  
  
Eine Ausnahme bildet hier die Absprache der Sportkameraden untereinander, in der die gemeinsame Beangelung eines Angelplatzes festgelegt wird.  
  
Pro Angler sind zwei Ruten zugelassen.
5. Stets ist ein Unterfangescher mitzuführen, um **die schonende Landung eines jeden Fisches zu gewährleisten.**
6. Die Veräußerung oder der Tausch gefangener Fische ist verboten.
7. Von jedem Mitglied ist ein Fangbuch - bei Gästen eine Fangmeldung- zu führen. Gefangene und nicht zurückgesetzte Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen sind **sofort** in das Fangbuch unter der Angabe des **Datums** und der **Länge** einzutragen. Alle Eintragungen sind mit Kugelschreiber leserlich vorzunehmen. Ein Ausreißen von verschriebenen Seiten ist nicht gestattet. Nicht ordnungsgemäß geführte oder unvollständige Fangbücher (fehlende Seiten) gelten als nicht abgegeben. **Für nicht abgegebene Fangbücher ist ein Betrag in Höhe von 50 €, mit dem Jahresbeitrag zu entrichten. Dies ist auch im Fall eines Austritts fällig.** Für nicht korrekt ausgefüllte Fangbücher wird eine Strafgebühr von **10 €** erhoben.

8. Bis zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Fangbücher zur Auswertung an den Vorstand abzugeben. Restliche Fänge sind auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und im Folgejahr in das Fangbuch zu übertragen.
9. Bei **Nichtteilnahme** an den Veranstaltungen Anangeln, Nachtangeln und Abangeln besteht ein **ganztägiges Angelverbot !**
- Der Tausch der bei Veranstaltungen zugelosten Angelplätze ist für die Dauer der Veranstaltung untersagt.
10. Bei Fischsterben oder ähnlichen Vorfällen ist sofort der Vorstand zu informieren.
11. Beim Fischen mit künstlichen Ködern und dem Köderfisch (auch am System) ist grundsätzlich ein Raubfischvorfach aus Stahl oder ähnlichem, keine monofile Schnur, vorgeschrieben. Beim Aal-, Forellen- oder Zanderfischen mit Köderfisch kann monofile Schnur benutzt werden, jedoch nur in Verbindung mit einem Einzelhaken. Das Fischen auf Friedfische ist nur mit Einfachhaken gestattet. **Das Blinkern, sowie das Angeln mit Köderfischen ist während der Hechtschonzeit ( 01.02. – 30.04.) verboten !**
- Das Angeln auf Forelle / Barsch ist während der Raubfischschonzeit ( 01.02. bis 30.04.) mit folgenden Kunstködern erlaubt:
- Gulpwurm oder künstlicher Bienenmade
  - Spoons und Spinner ( Mepps Gr. 0-2 )
  - Gummiköder bis 4cm
  - Diese Kunstköder sind mit Einzelhaken zu führen, **Drillingshaken sind während der Raubfischschonzeit grundsätzlich verboten !**
12. Die Verwendung lebender Köderfische ist nicht erlaubt.
- Sonderbestimmungen, die vom Vorstand mitgeteilt werden, regelt das Niedersächsische Landesamt für Wasser und Ökologie.
- Es dürfen zum Schutz des Gewässers und aufgrund der Gefahr des Einschleppens von Krankheiten keine Köderfische mitgebracht werden.**
13. Für Forellen, Hechte, Karpfen, Aal und Schleie besteht eine Fangbegrenzung. Sie liegt:
- bei Forellen / incl. Saiblingen bei 5 Stück / am Tag /100 Stück im Jahr. **Gäste 5 Stück am Tag**
  - bei Hechten bei 2 Stück am Tag / 30 Stück im Jahr. **Gäste 2 Stück am Tag**
  - bei Zander bei 2 Stück pro Woche / 6 Stück im Jahr **Gäste 1 Stück am Tag**
  - bei Karpfen und Schleien bei 3 Stück am Tag / 30 Stück im Jahr. **Gäste 2 Stück am Tag**
  - bei Aalen bei 3 Stück am Tag / 20 Stück im Jahr. **Gäste 3 Stück am Tag**

Nach dem Fang der vierten Forelle darf nur noch mit einer Angel auf Forelle weiter geangelt werden.

## Schonzeiten und Mindestmaße sind wie folgt :

Fischart:	Schonzeit:	Mindestmaß:
Hecht	01.02. - 30.04.	50 cm
Regenbogenforelle		28 cm
Bachforelle (Kreuzung)		28 cm
Saibling		28 cm
Aal		40 cm
Karpfen		40 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	28 cm
Zander	01.02. - 31.05.	50 cm
Waller		50 cm
Stör	ganzjährig geschützt	

Bei einem Verstoß gegen diese Begrenzung durch Gastangler wird gegen den Betreffenden eine Gewässersperre ausgesprochen.

Bei einem Verstoß durch ein Mitglied muss der Betreffende mit seinem Gemeinschaftsausschluss rechnen.

Soweit vorkommend, sind im Gewässer ganzjährig geschützt:

Bachflussskrebis, Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Mühlkoppe, Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und **Stör**.

Änderungen behält sich der Vorstand vor

14. Der Köderfischfang mit der Senke ist erlaubt. Köderfische sollen nach ihrer Verwendung ordnungsgemäß entsorgt werden. Sie dürfen **keinesfalls ins Gewässer** eingebracht werden.

Das Anfüttern mit Massenfütterungsmitteln (Forellenfutter und Pellets) ist nicht erlaubt. Für den Fang von Friedfischen (Karpfen, Weißfische) ist der Einsatz von **Trockenfutter und Mais** bis 0,5 Liter pro Tag und Angler gestattet. Die Benutzung eines Futterbootes ist erlaubt.

15. Die Pontonangelei dürfen erwachsene Mitglieder nur auf eigene Gefahr ausüben. Kinder und Jugendliche dürfen die Pantonangelei nur in Begleitung von Erwachsenen oder Erziehungsberechtigten auf eigene Gefahr ausüben. Das Angeln vom Boot aus ist allen Mitgliedern untersagt.

Der Einsatz von Echolotgeräten am Wasser ist nicht gestattet.

16. Familienmitglieder können von Vereinsmitgliedern ohne Gebühr zum Angeln mitgenommen werden und unter Aufsicht angeln. Es darf aber nur mit insgesamt zwei Ruten geangelt werden. Jede Person, die 15 Jahre oder älter ist, benötigt grundsätzlich einen gültigen Fischereischein um eine Angel führen zu dürfen, auch Familienmitglieder.
17. Die aktuellen Bezugsquellen für Tageskarten und weitere Informationen sind dem Infokasten am See und aus dem Internet unter: [www.asg-edesheim.de](http://www.asg-edesheim.de) zu entnehmen.
18. Im Übrigen sind die Bestimmungen der geltenden Gesetze (z. B. des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Naturschutzgesetzes, des Tierschutzgesetzes usw.) zu beachten.

Bei eventuell auftretenden Fragen oder Anregungen steht der Vorstand gern zur Verfügung. Änderungen der Gewässerordnung werden jedem Mitglied ausdrücklich mitgeteilt.

## 19. Inkrafttreten

Alle früheren Vereinsvorschriften, soweit sie die Gewässerordnung betreffen, sind damit ungültig.

06.06.2019

Datum

W.Jäger

1. Vorsitzender

T.Kerl

2. Vorsitzender